

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung

Quelle: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- OWiG -
Datum: Neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987
(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)
Veröffentlichung: Bundesgesetzblatt 1987 Teil I Seite 602
Stand: gültig

[Auszug]

...

Dritter Abschnitt

Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen

§ 124 Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt
 1. das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder
 2. eine Dienstflagge des Bundes oder eines Landes benutzt.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.